

Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

.... Wie das Verwaltungsgericht bereits in einem früheren Falle entschieden hat, kommt es bei § 57 Ziff. 1, nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den ganzen Zeitausschnitt, in welchen der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzuge“ sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schlüssig sind.

Hörte die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines im neuen Kantons-
teil niedergelassenen Altberners, für welchen der Staat gemäß § 123 A.G. die
Tragung der Verpflegungskosten übernommen hatte, nach Eintritt seiner Voll-
jährigkeit für die Dauer von mehr als 2 Jahren auf, so kann nach ihrem Wieder-
eintritt der Staat nicht neuerdings in Anspruch genommen werden. (Verwal-
tungsgericht. 11 Februar 1918.)

IV. Verschiedenes.

Die Versorgung in einem Greisenanhl hat nur stattzufinden, wenn eine Per-
son dauernd unterstützungsbedürftig ist und diese Art der Versorgung einer be-
sondern Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit entspricht. (Armendirektion. 23.
Februar 1917.)

Wenn eine Person, welche infolge körperlicher Unfähigkeit ihres bisherigen
Beruf aufgeben mußte, sich ohne Grund weigert, von der ihr gebotenen Gelegen-
heit, einen für sie passenden, einträglichen, neuen Beruf zu erlernen, Gebrauch
zu machen, so ist armenpolizeilich gegen sie vorzugehen. (Armendirektion. 19.
September 1917.)

I. Die Unterbringung einer jugendlichen unehelichen Mutter in einem Mäd-
chenheim muß als genügende armenpolizeiliche Maßnahme ihr gegenüber aner-
kannt werden.

II. Ist der Paternitätsprozeß gegenüber dem an sich zum Unterhalt des un-
ehelichen Kindes fähigen Vater noch nicht beendet, so rechtfertigt sich die Ent-
aufnahme des Kindes nicht. (Armendirektion. 10. November 1917.)

I. Die Beurteilung von Streitigkeiten über Rückforderung geleisteter Ar-
menunterstützung fällt in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes.

II. Gegenüber einem Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Armenunter-
stützung kann vor Verwaltungsgericht nicht verrechnungsweise eine Lohnforde-
rung des in einer Armenanstalt der klagenden Gemeinde verpflegten Rücker-
stattungsschuldners erhoben werden. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.) St.

Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut.

Im bernischen Großen Räte hatten, wie wir in Nummer 9 vom 1. Juni
1918 mitteilten, Großrat M ü n c h und andere Angehörige der sozialdemokrati-
schen Fraktion am 6. März 1918 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten,
ob nicht § 82 des Armengesetzes im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechts-
entzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei“.

Der Motionssteller brachte die Angelegenheit in der Oktobersession bei An-
laß der Beratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion zur Sprache.
Der Armendirektor, Herr Reg.-Rat B u r r e n, war nicht im Falle, im Namen
des Regierungsrates zu antworten, da die in der früheren Legislaturperiode
eingereichte Motion nach dem Reglement mit dem Ablauf der Legislaturperiode
dahingefallen und da sie nicht in aller Form erneuert worden war. Persönlich

gab Herr Reg.-Rat Burren seiner Sympathie für die Tendenz der Motion Ausdruck und erklärte sich damit einverstanden, daß der Stimmrechtsentzug auf die Fälle beschränkt werde, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit nachgewiesenermaßen durch Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Andererseits betonte er, daß es nicht als ratsam erscheine, einzig wegen des § 82 eine Revision des Gesetzes vorzunehmen; bis es zu einer Totalrevision komme, könne und solle dem berechtigten Verlangen der Motionäre durch eine möglichst weitherzige Anwendung der bestehenden Vorschriften Rechnung getragen werden. — Großrat Münch erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen des Armendirektors bestimmte Weisungen erteile.

§ 82 des Armengesetzes definiert den Begriff „Die Besteuernten“, die nach Art. 4, Ziff. 3. St.-V., von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und subsumiert unter diesen Begriff erstens diejenigen, welche „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen“. Auf diesen Etat kommt beispielsweise ein Familienvater auch dann, wenn ihm nur 2 oder 3 seiner Kinder abgenommen werden müssen, weil sein Verdienst nicht zum Unterhalt der ganzen Familie ausreicht, auch wenn er sich größter Solidität befleißt; in einem derartigen Falle ist es unzweifelhaft inhuman, wenn ihm das Stimmrecht entzogen wird. Diese Härte sollte beseitigt werden und könnte dies wohl ohne Gesetzesrevision auf dem Wege der authentischen Interpretation durch den Großen Rat. § 82 A.G. könnte dahin interpretiert werden, daß nur diejenigen als „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehend“ zu betrachten sind, welche persönlich darauf stehen oder welche die Aufnahme von Familienangehörigen auf den Etat der dauernd Unterstützten nachweisbar selber verschuldet haben. Möglicherweise würden die Motionäre auch noch auf einem andern Wege zum Ziele gelangen: auf dem Wege des Stimmrechtsrefurses in einem konkreten Falle, der dem Bundesgericht Anlaß zur Prüfung der Frage gäbe, ob die einschlägigen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung vor dem Forum des Bundesrechtes zu bestehen vermögen. St.

Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.

Verwandtenunterstützung, Familienpflege und Anstaltsversorgung. Die Beschwerdeführerin, Frau G.-St., hat ihre Mutter, Frau St., die außer der Frau G.-St. noch drei verheiratete Töchter besitzt, bei sich in Pflege. Die Armenpflege G. leistete an die Unterhaltungskosten der Frau St. einen monatlichen Beitrag von 30 Fr., der ihr zum Teil von Frau L., einer Tochter der Frau St., zurückvergütet wurde; die beiden andern Töchter leisteten keine Beihilfe. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurde eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf 40 Fr. bis 45 Fr. monatlich verlangt, in der Meinung, daß die Armenpflege für vermehrte Verwandtenbeiträge Sorge, eventuell selber mehr leiste. Es wurde hierbei von einem Monatsbedarf von 60 Fr. ausgegangen. Die Armenpflege G. lehnte eine Mehrleistung ihrerseits ab und anerbote statt dessen die Versorgung der alten Frau St. in der Anstalt Wülflingen. Da die Beschwerdeführerin hiervon nichts wissen wollte, wandte sie sich an die Oberbehörden.

Der Bezirksrat G. gelangte zur Abweisung der Beschwerde, weil nach § 13 in Verbindung mit § 29 des Armengesetzes die Armenpflegen befugt seien, Anstaltsversorgung der Unterstützungsbedürftigen anzuordnen, wo die Verhältnisse es erfordern. Dies sei hier der Fall. Die Heranziehung der hilfspflichtigen Angehörigen zur Unterstützung sei Sache der Armenpflege.